

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die die Grundschulen und Sekundarschulen besuchen, die sich in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) befinden. Für diese Schulen werden Schulbezirke gemäß § 2 dieser Satzung festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule, in deren Schulbezirk sie gemäß § 2 dieser Satzung wohnen, wenn die Schulbehörde nicht eine Ausnahme genehmigt hat.

§ 2
Schulbezirke

Für die Stadt Halle (Saale) werden insgesamt 33 Schulbezirke für Grundschulen und 4 Schulbezirke für Sekundarschulen festgelegt. Für jede Grundschule oder Sekundarschule wird jeweils ein Schulbezirk gebildet, dessen genau bestimmter räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für das die jeweilige Grund- bzw. Sekundarschule die örtlich zuständige Schule ist. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen / Teilen von Straßenzügen und bestimmt sich nach dem Straßenverzeichnis, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eine Grund- oder Sekundarschule in der Stadt Halle (Saale) besuchen, sind von den Änderungen nicht betroffen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage : Straßenverzeichnis – Zuordnung der Straßen der Stadt Halle (Saale) zu Schulbezirken von Grund- und Sekundarschulen

Stadt Halle (Saale), den ...

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

– Dienstsiegel –